X.

Norddeutsche Bundesgesetzgebung.

Die Gesetze des norddeutschen Bundes sind für einen großen Theil von Deutschland gemeinsam geltendes Recht. Ihr räumliches Geltungsgebiet ist sogar ungleich ausgedehnter, als dasjenige des sog. gemeinen deutschen Rechtes. Es wird daher gegenüber den Lesern des Archives, mögen sie nun dem genannten Gebiete angehören oder nicht, nicht erst einer besondern Rechtfertigung bedürfen, wenn wir von jetzt an unter der Ueberschrift: „Norddeutsche Bundesgesetzgebung" theils die kleinern Gesetze privatrechtlicher oder civilprocessualischer Natur fortlaufend in unsere Zeitschrift aufnehmen, theils aber auch über größere Gesetzgebungsarbeiten kürzere oder ausführlichere Mittheilungen bringen.

Wir machen den Anfang mit dem Abdrucke des Bundesgesetzes, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867, und wollen hier sogleich die Bemerkung beifügen, daß eines der nächsten Hefte eine Besprechung dieses Gesetzes von dem Antragsteller, Herrn Assessor Lasker, enthalten wird.

Diesem Gesetze lassen wir einige Mittheilungen folgen über die gegenwärtig in Berlin tagende Commission zur Ausarbeitung des Entwurfes einer norddeutschen Civilproceßordnung.

I.

Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867.

(Bundesgesetzblatt von 1867. Nr. 25. S. 159.)

§. 1. Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und für andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 2. Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniß nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

§. 3. Wird die Zahlung eines Darlehns oder einer andern kreditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz maaßgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

§. 4. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 5. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß die im §. 2 dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugniß des Schuldners gänzlich wegfalle, oder daß ein höherer Zinssatz, als sechs Prozent, oder eine längere Kündigungsfrist, als sechs Monate, für die bezeichnete Befugniß maaßgebend sei.

So weit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugniß des Schuldners ausschließen, oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmäßigen Wege des betreffenden Landes, oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

II.

Die Verfassung des norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 hat unter die Gegenstände, welche der Bundesgesetzgebung unterliegen sollen, in Art. 4, Nr. 13 auch das gerichtliche Verfahren aufgenommen. Um diese Bestimmung zunächst für das bürgerliche Verfahren in Ausführung zu bringen, hat der Bundesrath zur Ausarbeitung des Entwurfes einer „Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Staaten des Norddeutschen Bundes" eine Commission von Juristen aus den verschiedenen Bundesstaaten berufen. Sie besteht aus folgenden Mitgliedern:

1) Dr. Leonhardt, K. preuß. Justizminister, Vorsitzender.

2) Grimm, K. preuß. wirklicher Geh. Ober-Justizrath und Ober-Tribunals-Vicepräsident, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) Dr. Pape, K. preuß. Geh. Ober-Justizrath und vortragender Rath im Justizministerium.
4) Dr. Löwenberg, K. preuß. Geh. Ober-Tribunalsrath.
5) Dr. Tauchnitz, K. sächsischer Ober-Appellationsrath.
6) Dr. Endemann, Großh. sächs. Ober-Appellationsrath und ord. Professor der Rechte in Jena.
7) Dr. Seitz, Großh. hess. Generalstaatsprocurator.
8) Dr. Trieps, Herzogl. braunschweigischer Obergerichts-Präsident.
9) Dr. Drechsler, Ober-Appellationsrath am hanseatischen Ober-Appellationsgericht in Lübeck.
10) v. Amsberg, Großh. Mecklenburgischer Geh. Ministerialrath.

Schriftführer:

11) Koch, K. preuß. Stadtgerichtsrath in Berlin.
12) Drooz, K. preuß. Obergerichts-Assessor.

Nach Mittheilungen des preuß. Staatsanzeigers sind die Berathungen dieser Commission am 3. Januar 1867 durch den Kanzler des Norddeutschen Bundes eröffnet worden. Unter dem Vorsitze des Justizministers und in dessen Stellvertretung des Ober-Tribunals-Vicepräsidenten Grimm haben im Monat Januar eilf Sitzungen Statt gefunden, in welchen die Lehre „Von dem Gerichtsstande" berathen wurde. Als äußerer Leitfaden ist der in Hannover ausgearbeitete Entwurf einer allgemeinen Civilproceßordnung für die deutschen Bundesstaaten unter fortwährender und vollständiger Berücksichtigung der im Entwurfe einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den preußischen Staat (Berlin 1864) enthaltenen Bestimmungen den Berathungen zu Grunde gelegt worden. Die Veröffentlichung der Protokolle und Beschlüsse ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung während der Dauer der Sitzungen ausgeschlossen.

Mitte Februar 1868.
